

**Satzung der Stadt Hofgeismar  
über eine Veränderungssperre  
im Sinne von § 14 Baugesetzbuch (BauGB)  
für den Geltungsbereich des Bebauungsplans  
Nr. 60 „Sudheimer Feld“- 1. Änderung**



Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung und in Verbindung mit § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar am 02.07.2018 folgenden Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1  
Beschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat am 02.07.2018 gemäß §§ 16 und 17 BauGB zur Sicherung der Bauleitplanung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sudheimer Feld“ eine Veränderungssperre beschlossen.

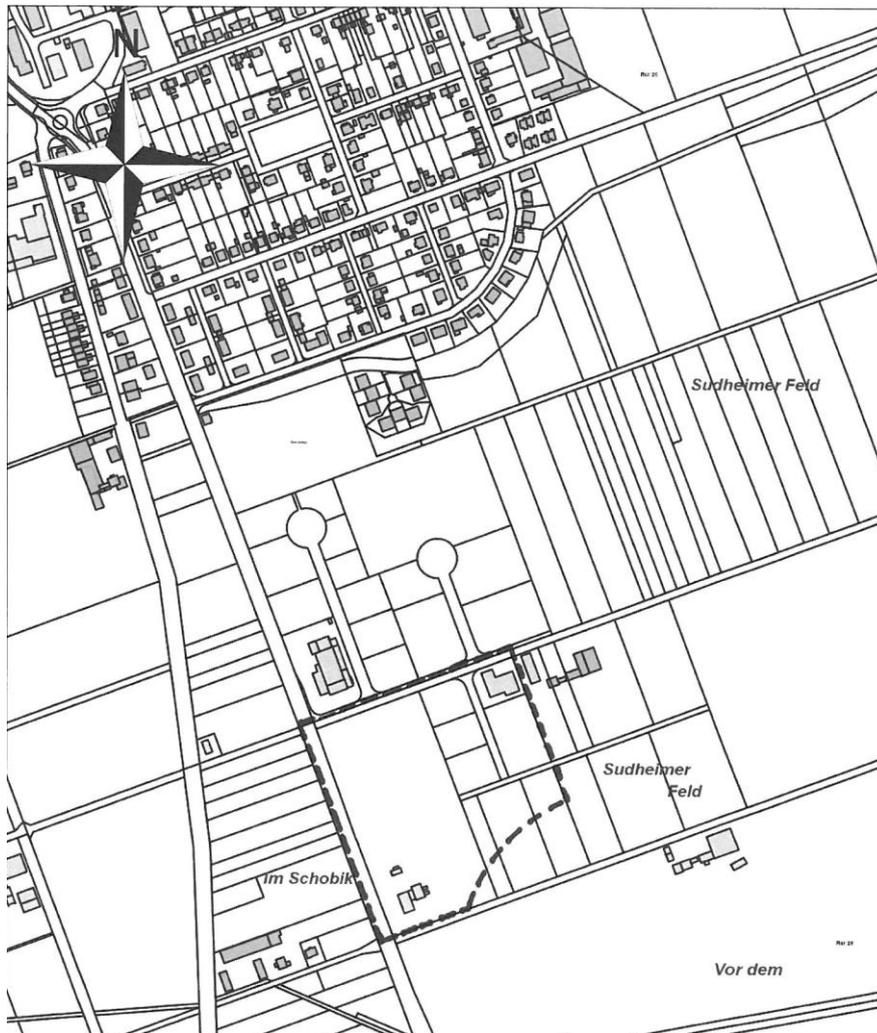
Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 ist die Anpassung/Optimierung der Erschließung, die Ausweisung von emissionsarmen Gewerbegebieten und die Anpassung der gestalterischen Festsetzungen zur Sicherung eines Krankenhausneubaues.

Durch die Veränderungssperre soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Sudheimer Feld“ gemäß den Zielen der Bauleitplanung gesichert werden.

Der beigefügte Übersichtsplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 und dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.



### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches. Hiernach dürfen in dem Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Durch die Veränderungssperre soll die Realisierung eines Krankenhausneubauprojektes in Hofgeismar ermöglicht werden.

.../3

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Gemeinde hat eine Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.  
Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

In der Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 18 Absatz 2 und 3, 40 Abs. 1, 41 Abs. 1, 42 und 44 Abs. 3 und 4 BauGB hingewiesen.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre kann ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft gegeben werden.

Hinweis: Zusätzlich werden die Unterlagen unter [www.hofgeismar.de](http://www.hofgeismar.de) unter der Rubrik „Wirtschaft-Bauleitplanung“ veröffentlicht.

Hofgeismar, den 04.07.2019

**DER MAGISTRAT  
DER STADT HOFGEISMAR**

M. Mannsbarth  
Bürgermeister